



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-460.002/0021-VII/B/8/2017

Wien, 24.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11885/J der Abgeordneten Mag. Loacker und andere** wie folgt:

Vorbemerkung:

Einleitend ist zu bemerken, dass die Gewährung von Rechtsschutz für kammerzugehörige ArbeitnehmerInnen nach § 7 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) und den in Durchführung dieser Bestimmung erlassenen Regelungen eine von den Arbeiterkammern als Träger der Selbstverwaltung im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmende Aufgabe ist. Aus dieser Konstruktion des Rechtsschutzes als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs folgt, dass eine Kontrolle der Arbeiterkammern hinsichtlich ihrer Rechtsschutztätigkeit durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nur im Rahmen der Aufsicht erfolgen kann.

Dazu ist festzuhalten, dass das AKG dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz keine umfassende Aufsichts- bzw. gar Weisungskompetenz gegenüber den Arbeiterkammern einräumt, sondern die Aufsicht in § 91 Abs. 1 AKG als Gesetzmäßigkeitskontrolle determiniert und in § 91 Abs. 2 AKG die Aufsichtsmittel im Einzelnen und abschließend aufzählt. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist demnach lediglich dazu berufen, die den Anspruch der Kammerzugehörigen auf Rechtsschutz konkretisierenden Rechtsschutzregulative der Arbeiterkammern hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Die konkrete Rechtsschutztätigkeit der einzelnen Arbeiterkammern bildet hingegen keinen Gegenstand der Aufsicht.

Fragen 1 und 2:

Im Hinblick darauf, dass die konkrete Rechtsschutztätigkeit der Arbeiterkammern im Einzelfall keinen Gegenstand der Aufsicht bildet, liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht vor.

Fragen 3 bis 8:

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Rechtsschutz durch die Arbeiterkammern zeigen, dass es – gemessen an der hohen Zahl an Rechtschutzwerbern – nur in wenigen Ausnahmefällen zu Problemen gekommen ist. Die beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingelangten Beschwerden wegen Ablehnung der Gewährung von Rechtsschutz durch eine Arbeiterkammer haben sich in den letzten Jahren in keinem einzigen Fall als gerechtfertigt erwiesen. Vielmehr haben die Arbeiterkammern in jedem einzelnen Fall das ihnen bei der Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz zukommende Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der jeweiligen Rechtsschutzregulative ausgeübt. Im Hinblick darauf ist eine Änderung des § 7 AKG derzeit nicht erforderlich.

Überdies ist noch zu bedenken, dass eine Änderung dieser Bestimmung dahingehend, dass im Fall der Ablehnung eines Rechtsschutzansuchens zwingend ein Bescheid auszustellen ist, für die Arbeiterkammern einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeuten würde, so dass auf der anderen Seite die Ressourcen für die Rechtsschutztätigkeiten der Arbeiterkammern in den von ihnen positiv beurteilten Fällen notwendigerweise eine Einschränkung erfahren müssten. Dies kann jedoch weder im Interesse der weitaus überwiegenden Zahl der Rechtschutzwerber noch der Arbeiterkammern selbst sein.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

